

Dossier

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **65 (1990)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Renovation ist so gut wie ihre Abrechnung

Reglement für den Solidaritätsfonds des SVW

1. Zweckbestimmung

- Art. 1 Trägerschaft
- Art. 2 Aufgabe
- Art. 3 Herkunft der Mittel

2. Verwendung der Mittel, Verfahren, Auskunftspflicht

- Art. 4 Behandlung der Gesuche
- Art. 5 Sanierungshilfe
- Art. 6 Auskunftspflicht

3. Leitung, Verwaltung, Kontrolle

- Art. 7 Zentralvorstand
- Art. 8 Verwaltung
- Art. 9 Aufsicht
- Art. 10 Kontrollstelle

4. Schlussbestimmungen

- Art. 11 Auflösung
- Art. 12 Inkrafttreten

1. Zweckbestimmung

Art. 1 Trägerschaft

Der Schweiz. Verband für Wohnungswesen SVW (nachstehend Verband genannt) führt einen Solidaritätsfonds zur Förderung und Verbilligung des gemeinnützigen, insbesondere genossenschaftlichen Wohnungsbaus sowie zur Mithilfe bei der finanziellen Sanierung notleidender gemeinnütziger Wohnbauträger.

Art. 2 Aufgabe

Aus dem Solidaritätsfonds werden an Genossenschaften sowie andere gemeinnützige Bauträger, die dem Verband angeschlossen sind, zinsgünstige oder zinslose Darlehen gewährt.

Art. 3 Herkunft der Mittel

Der Solidaritätsfonds wird durch zweckbestimmte Zuwendungen (Schenkungen) geäußert. Es werden ihm ferner die jährlichen Überschüsse aus der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

2. Verwendung der Mittel, Verfahren, Auskunftspflicht

Art. 4 Behandlung der Gesuche

Darlehensgesuche sind bei der Ge-

schäftsstelle des Verbandes einzureichen. Das Verfahren für die Einreichung, Prüfung und Beratung der Gesuche richtet sich nach dem «Reglement über den Fonds de Roulement» des Verbandes. Der Antrag, ein Darlehen aus dem Solidaritätsfonds auszurichten, kann vom Büro des Zentralvorstandes, einer Fondskommission oder von der Geschäftsstelle gestellt werden.

Art. 5 Sanierungshilfe

Höchstens ein Viertel des jeweiligen Fondsvermögens darf für Darlehen zur Sanierungshilfe an Genossenschaften verwendet werden, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Art. 6 Auskunftspflicht

Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, dem Verband jährlich unaufgefordert die Erfolgsrechnung und Bilanz sowie den Jahresbericht zuzustellen. Sie haben dem Verband sämtliche von ihm verlangten Angaben über das geförderte Vorhaben zu liefern. Über wesentliche Verzögerungen oder Projektänderungen ist der Verband ungesäumt zu orientieren. Der Verband kann die Darlehensnehmer verpflichten, ihm zu statistischen Zwecken Angaben im Zusammenhang mit der Verwendung der Darlehen zu liefern.

3. Leitung, Verwaltung, Kontrolle

Art. 7 Zentralvorstand

Der Entscheid über Gesuche für Darlehen aus dem Solidaritätsfonds obliegt dem Zentralvorstand.

Der Zentralvorstand legt insbesondere den Darlehensbetrag, die Laufzeit, die Rückzahlungsbedingungen, die Sicherstellung sowie den Zinssatz fest.

Der Zinssatz ist in der Regel tiefer anzusetzen als jener der Zürcher Kantonalbank für bestehende erste Hypotheken auf Wohnliegenschaften. Er darf diesen keinesfalls übersteigen. In Härtefällen kann der Zentralvorstand auf eine Verzinsung der Darlehen ganz oder teilweise verzichten.

Der Zentralvorstand verabschiedet die Erfolgs- und Vermögensrechnung des Solidaritätsfonds zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 8 Verwaltung

Der Solidaritätsfonds wird von der Ge-

schäftsstelle des Verbandes verwaltet und innerhalb der Verbandsrechnung separat ausgewiesen.

Die Geschäftsstelle

- a) sorgt insbesondere dafür, dass rechtsgültig unterzeichnete Darlehensverträge vorhanden sind,
- b) überwacht den Eingang der Sicherheiten, welche die Darlehensempfänger nach dem Vertrag zu leisten haben,
- c) bewahrt die Wertschriften, Grundpfandtitel und Garantieerklärungen auf,
- d) erstellt die Zins- und Abzahlungsrechnungen für die Darlehensempfänger und überwacht den Eingang der Zahlungen,
- e) besorgt den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr,
- f) erstattet dem Zentralvorstand und den Verbandsmitgliedern einen schriftlichen Jahresbericht.

Art. 9 Aufsicht

Der Quästor des Zentralvorstandes beaufsichtigt in dessen Auftrag das Rechnungswesen und die Verwaltung des Solidaritätsfonds sowie die Anlage der nicht sofort für Darlehen beanspruchten Mittel.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Rechnung des Solidaritätsfonds wird durch die Kontrollstelle des Verbandes geprüft.

4. Schlussbestimmungen

Art. 11 Auflösung

Über die Auflösung des Fonds entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Bei einer Auflösung des Solidaritätsfonds fällt das Vermögen dem Verband zu, der es in geeigneter Weise für den gemeinnützigen Wohnungsbau einzusetzen hat.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Zentralvorstand an der Sitzung vom 30. November 1989 genehmigt worden. Es tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 7. Mai 1977.